

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), und der §§ 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main in ihrer Sitzung vom *** folgende

Neufassung der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Offenbach am Main

beschlossen:

§1

Es werden folgende Entgelte erhoben:

(1)

für die erstmalige Ausstellung eines Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek inklusive des Jahresausleihentgelts für das erste Jahr; sowie für jedes weitere Jahr:

Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	EUR 10,00
Partnerschein für eine Person mit derselben Meldeadresse	EUR 5,00
bei Empfang von Grundsicherung, Arbeitslosengeld I oder II, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie bei Vorlage eines Rentenausweises, eines gültigen Schüler- oder Studierendenausweises sowie Schwerbehindertenausweises (GdB min. 50%)	EUR 5,00
Regionalausweis	EUR 25,00
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Kostenfrei
Institutionenausweis für Mitarbeiter*innen von kulturellen, sozialen und Bildungseinrichtungen bei Vorlage eines Beschäftigungsnachweises	Kostenfrei
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Studienseminars Offenbach	Kostenfrei
Für Flüchtlinge und Asylsuchende mit Nachweis des Flüchtlingsstatus	Kostenfrei
Für Inhaber der hessischen Ehrenamtskarte	Kostenfrei
Für Mitarbeitende der Stadt Offenbach und ihrer Tochterunternehmen bei Vorlage eines Beschäftigungsnachweises	Kostenfrei

(2)

Einmalausleihe

Max. 5 Medien EUR 2,00

(3)

Ersatz des Leseausweises EUR 2,00

Ersatz des Regionalausweises EUR 10,00

§2 Zusatzleistungen

(1)

Vormerkgebühren pro Medium EUR 1,00

(2)
Auswärtiger Leihverkehr pro Medieneinheit EUR 2,00

(3)
Mahngebühren
Bearbeitungsgebühr inkl. Porto EUR 1,50
(fällt pro schriftlicher Aufforderung zur Rückgabe der Medien an)

§3 Überschreitung der Leihfrist

(1)
Versäumnisgebühren
Leser ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:
wöchentliche Gebühr pro Medium EUR 0,50
Leser bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:
wöchentliche Gebühr pro Medium EUR 0,25

(2)
Die **Höchstgrenze für Versäumnisgebühren** liegt bei
EUR 20,00 für Leser ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
EUR 5,00 für Leser bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Bei Überschreiten dieser Höchstgrenze wird der Benutzerausweis für eine weitere Ausleihe gesperrt.

(3)
Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

§ 4 Beitreibung

Die Beitreibung nicht zurückgegebener Medien und der nach der Gebührenordnung angefallenen Geldbeträge erfolgt auf dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung (Gebührenordnung) für die Stadtbücherei Offenbach am Main vom 23.05.1996, öffentlich bekannt gemacht am 18.06.1996, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung am 07.12.2017, welche am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Offenbach am Main
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister